

Rekurskommission EDK/GDK
Commission de recours CDIP/CDS
Commissione di ricorso CDPE/CDS

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Verfahren A8-2021

ENTSCHEID VOM 20. OKTOBER 2021

Zusammensetzung der Rekurskommission: Viktor Aepli (Vorsitz), Ursula Theiler und Judith Krummenacher

Herr N.N.

Beschwerdeführer

gegen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), vertreten durch die Generalsekretärin Susanne Hardmeier, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Beschwerdegegnerin

betreffend Rückforderung von Beträgen an eine Weiterbildung / Entscheid des Vorstandes der EDK vom 3. September 2020

A. Sachverhalt

1. Der Beschwerdeführer arbeitete vom 1. August 2008 bis zum 30. September 2018 im Schweizerischen Dienstleistungszentrum / Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB). Beim SDBB handelt es sich um eine Fachagentur der Beschwerdegegnerin. Die Beschwerdegegnerin ist eine interkantonale öffentliche Einrichtung zur Förderung des Schulwesens und zur Harmonisierung des kantonalen Rechts. Im Zusammenhang mit einer finanzierten Weiterbildung zum eidg. dipl. Betriebswirtschafter HF schloss das SDBB mit dem Beschwerdeführer eine Rückzahlungsvereinbarung. Aufgrund dieser Vereinbarung forderte das SDBB in der Folge 2/3 des an die Weiterbildung geleisteten Betrages zurück (CHF 19'039.45, berechnet vom Personalamt des Kantons Bern gestützt auf Art. 176 ff. PV). Ein Gesuch um Teilerlass mit der Begründung, es liege ein Härtefall vor, wies das SDBB mit Verfügung vom 27. Juni 2019 ab. Dabei bezog es sich in den Erwägungen auf Art. 181 PV und auf das Merkblatt Bildungsbeiträge des Personalamtes des Kantons Bern. In der besagten Verfügung hielt das SDBB in Fussnote 1 zudem folgendes fest: *Gemäss Art. 1 des Personalreglements der EDK vom 6. September 2012 sind auf Dienstverhältnisse der Mitarbeitenden des SDBB die Bestimmungen des Personalrechts des Kantons Bern anwendbar, sofern und soweit die EDK nicht anders regelt.* Eine Kopie der Verfügung ging an zwei Abteilungen des Personalamtes des Kantons Bern (an die Abteilung Personalrecht und berufliche Vorsorge und an die Leiterin Gehaltsmanagement).
 2. Gegen diese Verfügung er hob N.N. in Anwendung der betreffenden Rechtsmittelbelehrung am 31. Juli 2019 Beschwerde beim Vorstand der EDK und forderte im Wesentlichen eine Reduktion des zu leistenden Betrages auf CHF 7'617.60. Mit Beschluss des Vorstandes der Gesuchsgegnerin vom 3. September 2020 wurde die Beschwerde abgewiesen. Im Rahmen der Rechtsmittelbelehrung verwies der Beschluss auf das Verwaltungsgericht des Kantons Bern (im Folgenden: das Verwaltungsgericht), worauf der Beschwerdeführer beim Verwaltungsgericht Beschwerde er hob. Dieses war der Meinung, es sei unzuständig, und es führte mit der Rekurskommission der EDK und der GDK (im Folgenden: die Rekurskommission) einen Meinungsaustausch durch, der aber ergebnislos verlief, da auch die Rekurskommission ihre eigene Zuständigkeit verneinte. Mit Urteil vom 16. Februar 2021 (bg Bel. 3) verneinte das Verwaltungsgericht seine Zuständigkeit. In seinem Urteilsdispositiv ging das Verwaltungsgericht zudem von der Zuständigkeit der Rekurskommission aus.
 3. Nachdem das Urteil des Verwaltungsgerichtes in Rechtskraft erwuchs (auf die Beschwerde der Beschwerdegegnerin trat das Bundesgericht wegen Nichteinhaltung der Frist nicht ein), teilte die Rekurskommission dem Beschwerdeführer mit, dass seine Beschwerde vom 8. Oktober 2020 an das Verwaltungsgericht mit den eingereichten Belegen zu den Akten genommen werde und das Verfahren vor der Rekurskommission sich vorab auf die Frage ihrer Zuständigkeit beschränke. Beide Parteien erhielten die Gelegenheit, sich zur eingeschränkten Fragestellung zu äussern. Die Beschwerdegegnerin liess sich in der Folge ein zweites Mal vernehmen.
- Während der Beschwerdeführer von der Zuständigkeit der Rekurskommission ausgeht, verneint die Beschwerdegegnerin diese Zuständigkeit und vertritt die Ansicht, das Verwaltungsgericht sei zuständig. Sie begründet dies mit dem Umstand, dass die EDK Berner Verwaltungsrecht anwende, sie als öffentlichrechtliche Körperschaft ihren Sitz im Kanton Bern habe, der Kanton Bern Mitglied der EDK sei und im vorliegenden Fall gemäss Art. 1 des Personalreglements der EDK vom 6. September 2012 Berner Personalrecht massgebend sei. Zudem leitet sie die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes aus Art. 2 Abs. 1 Lit. a VRPG BE her. In einer zweiten Stellungnahme bestreitet die Beschwerdegegnerin die Kompetenz des Verwaltungsgerichtes, über die Zuständigkeit der Rekurskommission zu entscheiden.

B. Erwägungen

1. Der Beschwerdeführer macht geltend, das in Rechtskraft erwachsene Urteil des Verwaltungsgerichts vom 16. Februar 2021, das seine eigene Zuständigkeit verneine und jene der Rekurskommission bejahe, binde die Rekurskommission. Dieser Einwand ist nicht zu hören. Soweit das Verwaltungsgericht im Urteilsspruch neben der eigenen Unzuständigkeit die Zuständigkeit der Rekurskommission bejaht, hat es formell über eine Frage entschieden, die materiell von vornherein nicht in seine Zuständigkeit fiel. Eine gerichtliche Instanz hat nicht die Kompetenz, über die Zuständigkeit einer auf gleicher Stufe stehenden anderen Instanz zu entscheiden (das Verwaltungsgericht ist letzte kantonale Instanz, die Rekurskommission letzte interkantonale Instanz; nächsthöhere Instanz ist in beiden Fällen das Bundesgericht). Die entsprechende Kompetenzüberschreitung des Verwaltungsgerichtes im Rahmen seines Urteilsspruchs ist rechtlich wirkungslos, und sie bindet die Rekurskommission nicht, zumal sie als interkantonale Instanz (auf die das VRG sinngemäss anwendbar ist) nicht dem Berner Recht untersteht.

2. Vorliegend hat die Rekurskommission von Amtes wegen über ihre sachliche Zuständigkeit zu entscheiden. Es stellt sich die Frage, ob die Rekurskommission für personalrechtliche Streitfälle innerhalb der Beschwerdegegnerin zuständig ist. Das ist aus folgenden Gründen zu verneinen:

2.1. Die Rekurskommission ist im Rahmen der EDK allein auf dem Gebiet der Diplomanerkennungen und der Liste der Unterrichtsverbote zuständig. Das folgt aus dem klaren Wortlaut der einschlägigen Normen der EDK, vgl. insbesondere den Ingress des Reglements über die Rekurskommission der EDK und der GDK (Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.), und spiegelt sich in Art. 6 Abs. 1 Lit. a des genannten Reglements wider. Die vorliegende Streitigkeit steht ohne weiteres ausserhalb dieser Zuständigkeit.

2.2. Die vergleichbaren Einschränkungen gelten im Übrigen auch auf dem Gebiet der GDK, wo sich die Zuständigkeit der Rekurskommission auf die Überprüfung der Examensentscheide der Interkantonalen Prüfungskommission in Osteopathie und der Anerkennung ausländischer Osteopathieausbildungen beschränkt.

2.3. Entsprechend besteht die Rekurskommission aufgrund ihrer eingeschränkten Zuständigkeit zum überwiegenden Teil aus Fachrichterinnen und Fachrichtern.

2.4. Die Rekurskommission hat sich bis heute ausschliesslich mit Fällen von Diplomanerkennungen befasst (vgl. die lückenlos publizierten Entscheide im Bereich der EDK im Internet). Für die vorliegende Frage der Zuständigkeit in personalrechtlichen Streitigkeiten besteht somit auch keine Praxis, die auf die Zuständigkeit der Rekurskommission hinweisen würde.

2.5. Nach dem Gesagten ist die Rekurskommission für personalrechtliche Fälle nicht zuständig.

3. Auf die Beschwerde ist mangels sachlicher Zuständigkeit nicht einzutreten. Es werden weder Kosten erhoben, noch Parteientschädigungen gesprochen.

C. Rechtsspruch

1. Auf die Beschwerde wird mangels sachlicher Zuständigkeit nicht eingetreten.
2. Es werden weder Kosten erhoben, noch Parteientschädigungen gesprochen.
3. Der vorliegende Entscheid wird den Parteien schriftlich mit eingeschriebener Post eröffnet.
4. Rechtsmittelbelehrung: Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, angefochten werden. Die Rechtsschrift ist in einer Landessprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz / BGG, SR 173.110). Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingehen oder zu dessen Handen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 BGG).

Für die Rekurskommission

Viktor Aepli

Ursula Theiler

Eine beim Bundesgericht gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wurde mit Urteil vom 26. April 2022 abgewiesen (Verfahren 8C_783/2021)